



TAXORDNUNG für das Jahr 2021

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alters- und Pflegeheims Thüringenhaus & St. Katharinen.

2. Anpassung der Taxen

Die Taxordnung und die Taxtabelle werden periodisch von der Heimkommission auf

- angemessene Ansätze unter Berücksichtigung der Kosten für den Heimbetrieb
- sowie die Verrechnung der besonderen Leistungen überprüft.

Der Bürgerrat legt die Höhe der Taxen auf Antrag der Heimkommission unter Einhaltung der vom Kanton festgelegten Höchsttaxen jährlich fest.

Die Höchstbeiträge der Pflege entsprechen grundsätzlich den vom Bundesrat für alle Kantone in der Schweiz festgelegten Tarifen und der vom Regierungsrat Kanton Solothurn festgelegten Patientenbeteiligung.

3. Leistungen der Heime

3.1 Pensionstaxe

3.1.1 Die **Hotellerie** umfasst folgende Leistungen:

- Beherbergung in Einzelzimmer
- Verpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) inkl. Getränke wie Kaffee, Tee, Mineralwasser nature, sowie Bürgerwein "Domaine de Soleure" an Sonn- und Feiertagen zum Mittagessen (ansonsten keine alkoholischen Getränke) und kleine Zwischenmahlzeiten auf Wunsch
- Diät-Menüs, ärztlich verordnet oder auf Wunsch
- Krankheitsbedingter Zimmerservice (wenn wegen schwerer Unpässlichkeit, z. B. Grippe, Durchfall, Fieber, zusätzlich zu einer allenfalls bereits bestehenden Pflegebedürftigkeit, das Zimmer nicht verlassen werden kann)
- Heizung, Beleuchtung, Warmwasser und Gebäudeunterhalt
- Strom für normale Verbraucher (Licht, Laptop/PC, Radio und TV)
- Waschen und Bügeln der Heim- und Privatwäsche, welche in einer üblichen Maschine gewaschen werden können (ausgenommen Spezialbehandlungen durch Drittpersonen für Privatwäsche)
- Benützung der Gemeinschaftsräume und der Aussenanlagen
- Laufende Zimmerreinigung und periodische Grundreinigung
- Pflegebett und Pflegenachtisch
- Interne Postverteilung
- Unterhaltungsanlässe und Ausflüge
- Kehrrechtgebühren (ohne Sperrgut)

3.1.2 Folgende Leistungen sind **nicht** in der **Pensionstaxe** enthalten:

Alle übrigen Leistungen, die unter 3.1.1 nicht enthalten sind, wie zum Beispiel:

- Beratungsgespräche nach erfolgtem Eintritt
- Transportkosten
- Begleitung zu externen Leistungserbringern wie Arzt, Zahnarzt, Therapie, usw. (diesen Service können wir nur in Notsituation und nur nach Absprache anbieten)
- Individuelle Dienstleistungen durch Heimpersonal
- Miete von Übergangsmöbeln bei Dauervertrag (ab 6. Tag)
- Persönliche Wäsche mit Namen kennzeichnen
- Mehraufwand bei zeitintensiver Zimmerreinigung
- Coiffeuse, Fusspflege
- Bezüge in der Cafeteria
- Zimmerservice auf eigenes Verlangen
- Persönliche Toilettenartikel
- Gebühren für Radio, Fernsehen, Telefon und Internet
- Radio-, Fernseh- und Telefongerät
- Ausserordentliche Energiebezüge, z. B. für Kühlschränke, Heizöfen, Klimageräte und dergleichen
- Einkäufe von Artikeln des privaten Gebrauchs
- Für Spezialanfertigungen (Rollstühle oder andere Geräte) wird eine monatliche Miete verrechnet
- Reinigungs- und Wartungspauschale Rollator/Rollstuhl
- Erhöhter Verbrauch von Pflegematerialien auf Wunsch der Bewohnerin bzw. des Bewohners wird zusätzlich verrechnet
- Postweiterleitung
- Verwalten eines «Sackgeld-Kontos»
- Personensuche

3.1.3 Investitionskostenpauschale (InvKos)

In der Pensionstaxe enthalten ist eine Investitionskostenpauschale, die gemäss gesetzlicher Vorgabe CHF 26.-- pro Tag beträgt. Sie ist in erster Linie eine Rückstellung, welche bei Erneuerungs- und Neuinvestitionen eingesetzt wird.

3.1.4 Ausbildungsbeitrag

CHF 2.-- pro Tag werden in einen Ausbildungsfonds zurückgestellt. Daraus werden zweckgebundene Erstausbildungen von Pflegepersonal finanziert. Damit will man dem Mangel an Pflegefachpersonen vorbeugen und die Institutionen dazu motivieren, Pflegefachpersonen auszubilden.

3.2 Pflorgetaxe Patientenbeteiligung (PatBet)

Die Bewohnerinnen und Bewohner haben einen Eigenanteil an die Pflegekosten (zusätzlich zum Beitrag der Krankenversicherer) in der Höhe von maximal CHF 23.04 pro Tag zu bezahlen (siehe auch Taxtabelle).

3.3 Pflorgetaxe Krankenkasse (KK)

Der Krankenkassen-Anteil der Pflorgetaxe wird direkt mit den jeweiligen Krankenversicherern der Bewohnerinnen und Bewohner abgerechnet ("Tiers payant").

3.4 Pflegebeitrag Einwohnergemeinde (EG)

Das Heim stellt die Pflegebeiträge der Einwohnergemeinden für Bewohnende mit Schriften im Kanton Solothurn der kantonalen Clearingstelle in Rechnung. Diese rechnet über den Lastenausgleich ab, d. h. jede Gemeinde beteiligt sich mit einem Pro-Kopf-Beitrag an den Pflegekosten. Bei ausserkantonaler vorheriger Wohngemeinde wird nach den Richtlinien der betreffenden Einwohnergemeinde vorgegangen (siehe auch 4.5).

3.5 Mittel und Gegenstände

Der Verband Solothurnischer Einwohnergemeinden VSEG hat als Vertreter der Restfinanzierer mit Wirkung ab 01.07.2019 eine Übergangslösung beschlossen. Die effektiven Kosten für die Mittel und Gegenstände werden vorläufig monatlich pro Person und Gemeinde der kantonalen Clearingstelle beim Amt für Soziale Sicherheit in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt, bis eine definitive, bundesweite Lösung in Kraft tritt.

4. Ermässigungen, Zuschläge und Einschränkungen

- 4.1 Die Patientenbeteiligung, die Pflorgetaxe sowie der Pflegebeitrag der Einwohnergemeinde werden ab dem ersten **ganzen** Abwesenheitstag nicht verrechnet.
- 4.2 Punktuelle Reduktionen, wie z. B. für versäumte Mahlzeiten oder nicht in Anspruch genommene Kleiderwäsche, werden nicht in Abzug gebracht.
- 4.3 An- und Abreisetage gelten als Aufenthaltstage (auch bei Ferienabwesenheit).
- 4.4 Die Reservationstaxe (für max. 7 Tage) wird in der Höhe der Pensionstaxe erhoben.
- 4.5 Für ausserkantonale Bewohnerinnen und Bewohner werden zusätzlich zur Pensionstaxe CHF 10.– pro Tag in Rechnung gestellt.
Übernimmt die ausserkantonale Einwohnergemeinde den Pflegebeitrag Einwohnergemeinde nur teilweise oder gar nicht, wird die Differenz zum Ansatz des Kantons Solothurn der Bewohnerin, dem Bewohner in Rechnung gestellt.
- 4.6 Bei Ferienabwesenheit über 3 Wochen pro Jahr werden für jeden weiteren Tag pauschal CHF 30.00 zusätzlich zur Pensionstaxe verrechnet. Die Vorbereitungen für die Ferien werden nach effektivem Aufwand verrechnet (Medikamente, Pflegematerial, Mitarbeiterkosten).
- 4.7 Bei einem laufenden RAI-RUG-Einstufungsverfahren darf keine Ferienabwesenheit stattfinden. Wir sind verpflichtet, die Pflegebedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner in den ersten 14 Tagen nach dem Eintritt anhand des RAI-RUG-Systems zu beurteilen. Weitere Pflegestufen-Beurteilungen finden periodisch (alle 6 Monate) und bei einer offensichtlichen Veränderung im Pflegeaufwand statt. Die Beobachtungsphase ist immer eine 24-h-Dokumentation über 14 Tage hinweg, die am Stück stattfinden muss. Sollten Sie Ferientage planen, ist deshalb eine frühzeitige Absprache mit uns unerlässlich. Einem Tagesausflug steht hingegen nichts im Weg.

5. Eintritts- und Wiederbelegungspauschale

Die Pauschale wird auf der ersten Rechnung belastet und beträgt Fr. 3'500.–. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

5.1 Eintrittspauschale

Der Eintritt und das Einleben in eine Altersinstitution stellen für Betroffene und deren Angehörige eine ausserordentliche und kritische Lebenssituation dar. Die professionelle Begleitung dieses Umstands erfordert zusätzliche Ressourcen, welche das Alters- und Pflegeheim Thüringenhaus & St. Katharinen erbringt. Resultierende Kosten können weder über die Grundtaxe noch über eine Pflorgetaxe erhoben werden.

Das Alters- und Pflegeheim Thüringenhaus & St. Katharinen verrechnet daher eine Eintritts- und Einführungspauschale von CHF 1'650.– für folgende Eintrittsmodalitäten:

- Erstellen einer umfassenden Bewohneradministration in allen Bereichen
 - Verwaltung
 - Pflege und Betreuung
 - Hotellerie
 - Küche
- Umfassende Abklärungen betreffend
 - Lebensgewohnheiten / Krankengeschichte
 - Aktuelle Medikamenteneinnahme
 - Hausärztliche Verordnungen
 - Biographie
 - Patientenverfügung
 - Betreuung und Pflege
 - Ernährung / Diät
 - Wünsche und Erwartungen der Angehörigen
- Begleitung, Betreuung, Beratung
 - Einführung, Begleitung und Beratung in allen Fragen des neuen Aufenthaltes
 - Persönliche Begleitung durch die Fachperson der Aktivierung, durch das Pflegepersonal und durch das Personal der Hotellerie
- Dienstleistungen
 - Unterstützung durch den technischen Dienst für 1 Stunde
 - Übergangsmöbel werden bei Dauervertrag für 5 Tage zur Verfügung gestellt, bei Ferien- oder Kurzzeitvertrag für die ganze Aufenthaltsdauer

5.2 Wiederbelegungspauschale

Diese Pauschale beträgt CHF 1'850.– und deckt die Kosten für die Schlussreinigung (CHF 150.–) sowie für den Leerstand des Zimmers nach einem Todesfall bzw. bei Austritt ohne Einhalten der Kündigungsfrist (CHF 1'700.–).

Falls das Zimmer nicht innerhalb von 10 Tagen geräumt ist, wird ab 11. bis maximal 14. Tag nach dem Austritt zusätzlich die Pensionstaxe von CHF 171.– pro Tag in Rechnung gestellt.

6. Depotleistung

Das Alters- und Pflegeheim Thüringenhaus & St. Katharinen verlangt zurzeit keine Depotleistungen.

7. Ferien- und Kurzzeitgäste

7.1 Aufenthaltsdauer

Als **Feriengäste** gelten Bewohnende, die sich mindestens 2 Wochen bis maximal 8 Wochen im Alters- und Pflegeheim aufhalten. Es wird eine fixe, verbindliche Aufenthaltsdauer vereinbart, die keiner Kündigung bedarf. Bei Aufhalten unter 2 Wochen werden die Pensionstaxen mindestens für 2 Wochen verrechnet.

Als **Kurzzeitgäste** gelten Bewohnende, die sich zwischen 2 und maximal 8 Wochen im Alters- und Pflegeheim aufhalten. Der Vertrag wird immer für 8 Wochen abgeschlossen.

7.2 Eintrittspauschale

Für **Feriengäste** beträgt die Pauschale CHF 125.– pro angebrochene Aufenthaltswoche.

Für **Kurzzeitgäste** werden CHF 1'000.– (für 8 Wochen) in Rechnung gestellt.

Bei vorzeitigem Austritt bzw. Todesfall werden, unter Berücksichtigung der Endabrechnung (Leerstandspauschale, Reinigung usw.), pro zu viel bezahlter voller Woche CHF 125.– zurückvergütet.

Erfolgt ein Eintritt für Daueraufenthalt innerhalb eines Jahres, wird die bereits bezahlte Pauschale als Gutschrift angerechnet.

7.3 Leistungen

(zusätzlich zu den Heimleistungen unter Punkt 3)

Unseren Ferien- und Kurzzeitgästen werden für die definierte Aufenthaltszeit neben dem Pflegebett und Nachttisch ein Kleiderschrank, ein Tisch und zwei Stühle, ein Fernseher samt TV-Möbel, ein DAB-Radio und auf speziellen Wunsch ein Mobiltelefon (ohne Prepaid-Karte, diese muss selber besorgt werden) zur Verfügung gestellt.

7.4 Beendigung

Feriengäste: Die Kosten für den Leerstand, die Renovation und die Hauptreinigung werden gemäss Taxtabelle Punkt 3 in Rechnung gestellt.

Kurzzeitgäste: Der Vertrag kann vorzeitig mit einer 10-tägigen Kündigungsfrist schriftlich aufgelöst werden (das Eingangsdatum im Heim ist massgebend). Bei einem Todesfall

erlischt der Vertrag am Todestag. Die Kosten für den Leerstand, die Renovation und die Hauptreinigung werden gemäss Taxtabelle Punkt 3 in Rechnung gestellt.

7.5 Umwandlung in Daueraufenthalt

Eine Umwandlung des Kurzzeitvertrags in Daueraufenthalt ist nach frühzeitiger Absprache (spätestens 10 Tage vor Ablauf) möglich. Die Eintrittspauschale für Daueraufenthalt (CHF 1'650.--) ist dann vollumfänglich geschuldet, unter Anrechnung der bereits bezahlten Eintrittspauschale für Kurzeitaaufenthalt.

8. Erhebung der Taxen

Die Einstufung mittels dem vorgeschriebenen Bedarfserfassungssystem RAI/RUG wird nach dem Eintritt der Bewohnerin bzw. des Bewohners vorgenommen und in der Folge jeweils zwei Mal jährlich überprüft. Veränderungen in den Tarifstufen sind dem Versicherer mit einem neuen Pflege- und Behandlungsausweis anzuzeigen. Bei einer Rückkehr aus dem Spital kann ab dem ersten Tag die veränderte Pflegeaufwandgruppe verrechnet werden.

Die Kosten für Pflegeleistungen werden rückwirkend ab Eintrittstag erhoben. Bei signifikanten Veränderungen des Gesundheitszustandes resp. der Pflegebedürftigkeit ausserhalb der genannten Termine wird die Einstufung überprüft, falls nötig angepasst und entsprechend in Rechnung gestellt.

Die Einstufungspraxis wird von der Aufsichtsstelle des Kantons Solothurn (ASO) periodisch kontrolliert.

9. Rechnungsstellung

Die monatliche Rechnungsstellung erfolgt in der Regel bis am 12. des laufenden Monats.

Darin enthalten sind:

- Die Hotelleriekosten des laufenden Monats bei Dauergästen bzw. des Vormonats bei Ferien- und Kurzzeitgästen
- Alle Pflegekosten und die Patientenbeteiligung des Vormonats, siehe auf der Rechnung «Periode von ... bis ...». Zusatzleistungen wie Coiffeuse etc., die fortlaufend erfasst werden.

Auch bei Abwesenheiten sind die vollen Pensionstaxen geschuldet.

Die auf der Rechnung unter «Kostenübernahme durch andere Zahler» aufgeführten Posten stellen wir direkt diesen Zahlern in Rechnung. Sie sind lediglich zu Ihrer Information aufgeführt.

Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

10. Hausarzt

Bei Dauervertrag

- 10.1** Die Bewohnerinnen und Bewohner haben freie Arztwahl.
- 10.2** Bitte klären Sie mit dem Hausarzt ab, ob er Hausbesuche macht. Falls nicht, helfen wir Ihnen gerne bei der Suche nach einem neuen Hausarzt.
- 10.3** Bitten Sie den Hausarzt, in den ersten Tagen nach dem Eintritt mit der Pflegeabteilung einen Besuchstermin innerhalb der ersten zwei Aufenthaltswochen zu vereinbaren.
- 10.4** Der Hausarzt besucht die Bewohnerin, den Bewohner nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zur Kontrolle/Unterschrift des Erfassungsformulars (MDS) und zur Überprüfung der Medikamente.

Bei Ferien- oder Kurzzeitvertrag

- 10.1** Die Bewohnerinnen und Bewohner haben freie Arztwahl.
- 10.2** Bitte klären Sie mit dem Hausarzt ab, ob er falls nötig Hausbesuche macht, und melden Sie uns seine Antwort.

11. Kündigung bei Dauervertrag

Das Zimmer kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf ein Monatsende gekündigt werden.

Die Kosten für den Leerstand, die Renovation und die Hauptreinigung werden gemäss Taxtabelle Punkt 3 in Rechnung gestellt.

Auf Antrag der Heimleitung kann die Heimkommission die Kündigung aussprechen, wenn die Bewohnerin/der Bewohner:

- aus gesundheitlichen Gründen auf eine andere Unterkunft angewiesen ist
- den Verpflichtungen aus dem Pensionsvertrag nicht nachkommt
- den Betrieb oder das Zusammenleben im Heim erheblich stört

Aus wichtigen Gründen kann die Heimkommission ohne Beachtung der Kündigungsfrist den Vertrag sofort auflösen und die Bewohnerin/den Bewohner aus dem Heim ausweisen. Als wichtige Gründe gelten namentlich jene Tatbestände, welche ein Verbleiben im Heim für beide Seiten unzumutbar erscheinen lassen; insbesondere wiederholte Tötlichkeiten, ungebührliches Benehmen, Drohungen, sexuelle Belästigungen und dergleichen.

12. Todesfall

Im Todesfall erlischt der Vertrag ohne Kündigung. Die Pauschalkosten sind gemäss Punkt 3 der Taxtabelle zu entrichten.

13. Taxschuldner

Als Taxschuldner gilt die Bewohnerin, der Bewohner. Die Vertretung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechts vom 01.01.2013.

Ab einem überfälligen Rechnungsausstand von CHF 15'000.-- behält sich die Heimleitung vor, eine schriftliche Solidarhaftung von den Angehörigen einzufordern. Falls dieser Forderung nicht nachgekommen wird, hat dies die Kündigung des Pensionsvertrags sowie die sofortige Einleitung von Betreibungsmassnahmen zur Folge.

14. Datenschutz

14.1 Weitergabe von Daten

Die Bewohnerin, der Bewohner (resp. die Vertretung) erlaubt mit dem Pensionsvertrag ausdrücklich die Weitergabe von wichtigen Angaben zum Gesundheitszustand durch den behandelnden Arzt an die Heim- und Pflegedienstleitung resp. an die Stellvertretung. Das Heim wird ermächtigt, Bewohnerdaten zur Bedarfs- und Leistungserfassung bzw. deren Kontrolle nach KVG und anderen Sozialversicherungsgesetzen weiterzugeben, soweit dies notwendig ist bzw. die Daten einverlangt werden.

14.2 Veröffentlichung von Fotos

Bei Anlässen, Ausflügen usw. werden oft Fotos gemacht. Diese werden teilweise auf unseren TV-Geräten beim Hauseingang gezeigt und auf der Homepage aufgeschaltet. Gelegentlich wird ein Foto in der Zeitschrift «Solothurner Bürger» abgebildet oder auf Facebook veröffentlicht.

Sollten Sie das nicht wünschen, so teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit.

15. Versicherung und Haftung

Der persönliche Hausrat ist von der Bürgergemeinde Solothurn kollektiv gegen Feuer, Einbruch und Wasserschaden versichert.

Folgende Versicherungen sind Sache der Bewohnenden bzw. deren Vertretung:

- Kranken- und Unfallversicherung
- Privathaftpflichtversicherung (obligatorisch)
- Versicherung von Wertgegenständen (Schmuck, Bilder, Antiquitäten, Teppiche, etc.)

Für Diebstahl oder Verlust von Geld oder Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen.

Für mitgebrachte Einrichtungsgegenstände und Hilfsmittel müssen in begründeten Fällen die Wartungskosten von der Bewohnerin, vom Bewohner selber übernommen werden. Auch kann die Heimleitung solche Gegenstände ablehnen, falls sie die eigene oder allgemeine Sicherheit gefährden.

16. Beschwerdemöglichkeiten

16.1 Intern

Bei Beschwerden und Anregungen steht Ihnen die Heimleitung gerne persönlich zur Verfügung, z. B. bei den regelmässigen Bewohnertreffen mit dem Heimleiter. Sie können Ihr Anliegen auch anonym auf ein aufliegendes Formular schreiben und das Blatt in den internen Briefkasten legen.

16.2 Extern

Erste externe Instanz für Beschwerden sind:

- die Heimkommission (HeiKo) und die Bürgergemeinde Solothurn (HeiKo-Präsident, Bürgerrat, Bürgergemeindepräsident): Telefon 032 622 62 21, <http://www.bgs-so.ch>.

Als zweite externe Instanz können angerufen werden:

- das ASO: Amt für Soziale Sicherheit, Solothurn, Telefon 032 627 23 11, <https://www.so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit>
oder
- die Ombudsstelle soziale Institutionen, Kantone Solothurn und Aargau:
Telefon 032 627 75 27, <http://www.ombudsstelle-so.ch/kontakt.html>

17. Weitere Regelungen und Vereinbarungen

Gleichzeitig mit der Taxordnung wird durch die zuständigen Organe der Bürgergemeinde Solothurn eine Taxtabelle erstellt. Durch den Heimeintritt werden sämtliche Bestimmungen der Taxtabelle und der Taxordnung akzeptiert, soweit nicht im persönlichen Pensionsvertrag eine abweichende Regelung, resp. Vereinbarung getroffen wurde oder übergreifendes Recht verletzt wird.

18. Gültigkeit der vorliegenden Taxordnung

Die vorliegende Taxordnung gilt ab 1. Januar 2021. Sie ersetzt alle bisherigen.

Der Bürgergemeindepräsident

Die Bürgerschreiberin

Sergio Wyniger

Anita Hohl